

**Satzung der Universität Heidelberg  
für das universitätseigene Auswahlverfahren  
im Studiengang Rechtswissenschaft  
(Abschlussziel: Erste Juristische Prüfung)**

vom 28. Juli 2017

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), von § 6 Abs. 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 18. Juli 2017 die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das universitätseigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft (Abschlussziel: Erste Juristische Prüfung) vom 6. Mai 2003 beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2017 erteilt.

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg vergibt im Studiengang Rechtswissenschaft 90 vom Hundert der nach Abzug der Quoten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 HZG i. V. m § 9 Abs. 1 HVVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines von der Universität durchgeführten Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberin beziehungsweise des Bewerbers für den Studiengang Rechtswissenschaft und den angestrebten Beruf, der die Befähigung zum Richteramt voraussetzt, getroffen.

### **§ 2 Fristen**

- (1) Studienanfänger werden jeweils nur zum Wintersemester zum Studium zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

### **§ 3 Form**

- (3) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (4) Dem Antrag sind in Kopie
  - a. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung beziehungsweise einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung, die von einer staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b. Nachweise über eine gegebenenfalls vorhandene Berufsausbildung beizufügen.
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zu Grunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Von der Juristischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens ein Mitglied muss der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Erneute Bestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Juristischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens, insbesondere die Aufnahme von Latein und Griechisch als zusätzliche Leistung in einem Oberstufenkurs im Rahmen des Kriteriums der Rangbildung im Sinne des § 6 Absatz 2 und Absatz 3.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Juristischen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; ein Stimmrecht haben sie nicht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
  - a. sich innerhalb der Bewerbungsfrist (§ 2 ) und in der vorgeschriebenen Form (§ 3) um einen Studienplatz beworben hat und
  - b. nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen gemäß § 6 eine Auswahl. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Universitätsleitung auf Grund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden. Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg vom 15.03.1995 in der Fassung 21.09.1999 unberührt.

#### **§ 6 Auswahl**

- (1) Die Auswahl erfolgt auf Grund einer Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind
  - a. nachfolgende Fächer zu berücksichtigen:
    - aa. Deutsch,
    - bb. Mathematik,
    - cc. eine fortgeführte Fremdsprache; bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren vor Erlangung der Hochschulreife belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet;
  - b. zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
    - aa. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung sowie
    - bb. Berufsausbildung, die über die Eignung für den Studiengang der Rechtswissenschaft besonderen Aufschluss geben kann.

- (3) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird.
- a. Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführter Fremdsprache (Absatz 2 a. cc.) erreichten Punkte werden unabhängig davon, ob das Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob es in die allgemeine Durchschnittsnote eingegangen ist, addiert und durch zwölf geteilt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf drei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Ausländische Noten sollen in angemessener Weise umgerechnet werden; soweit die Kultusminister-Konferenz Richtlinien für die Umrechnung entwickelt hat, sollen diese für die Umrechnung herangezogen werden. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt das in der Landessprache erzielte Ergebnis an die Stelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses; in diesem Falle kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.
  - b. Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird im Falle aktueller Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Abitur-Gesamtpunktzahl von 840 durch 56 beziehungsweise im Falle älterer Abiturzeugnisse mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 durch 60 geteilt. Die sich ergebende Punktzahl wird auf drei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.
  - c. Eine Berufsausbildung, die über die Eignung für den Studiengang Rechtswissenschaft besonderen Aufschluss geben kann, wird mit 5 Punkten bewertet. Über die Eignung für den Studiengang Rechtswissenschaft können ausschließlich eine abgeschlossene Ausbildung:
    - zum Rechtspfleger,
    - zum Bezirksnotar oder
    - für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst oder
    - eine abgeschlossene Banklehre
    - eine abgeschlossene Lehre zum Versicherungskaufmann im Sinne dieser Satzung Aufschluss geben.
  - d. Die nach den Bestimmungen a. – c. errechneten Punktzahlen werden addiert und durch drei geteilt (Gesamtpunktesumme). Die Gesamtpunktesumme bestimmt die Rangfolge. Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
  - e. Die für das Auswahlverfahren verfügbaren Studienplätze werden an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber nach der Rangfolge vergeben.

## **§ 7 Bescheid**

Das Ergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern von der Universitätsleitung schriftlich mitgeteilt. Werden vergebene Plätze nicht angenommen, so findet ein Nachrückverfahren entsprechend der Rangfolge (§ 6) statt.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 28. Juli 2017

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel  
Rektor